IMT Nuremberg Archives

H – 4230

International Court of Justice

H4230 – 0002

525

**Der Militärbefehlshaber in Frankreich**

Verwaltungsstab
Wirtschaftsabteilung
Wi VII/ 740/42

Paris, den 3.3.42

Avenue Kleber 24
Fernsprecher : Kle 6800/09
Bal 1850/59

MINISTÈRE DE L'ÉCONOMIE NATIONALE ET DES FINANCES
DÉLÉGATION GÉNÉRALE AUX RELATIONS ÉCONOMIQUES FRANCO-ALLEMANDES
4 MARS 1942
4604

10 bis

An den

Generaldelegierten für die
deutsch- französischen Wirtschaftsbeziehungen
Herrn Staatssekretär B a r n a u d
93 , rue de Rivoli
P a r i s

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Exhibit RF 40
Filed Jan. 18, 1946

Betrifft : Anwerbung französischer Arbeiter nach Deutschland.

Bezug : Schreiben Wi VII/740/42 vom 20.1.42.

Herr Generalsekretär Terray hat die Erklärung der französischen Regierung zur Frage des Einsatzes französischer Arbeiter in Deutschland am 2.3. übergeben.

Um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden, hat der Leiter der Wirtschaftsabteilung, Min.Direktor Dr.Michel, der Erklärung zugestimmt, trotzdem die Fassung nicht in allen Punkten den deutschen Erwartungen entspricht.Er hat seine Zustimmung an die Voraussetzung geknüpft, dass bei der Weitergabe der Erklärung an die Organisationskomitees ( vergleiche Ziffer 2 des Schreibens vom 20.1.42 - Wi VII/740/42 - ) und bei der Unterrichtung der nachgeordneten Dienststellen des französischen Arbeitsministeriums, insbesondere an die Präfekten,Inspecteurs du Travail und Arbeitsämter, darauf hingewiesen wird, dass die französische Regierung die Arbeitsaufnahme in Deutschland ausdrücklich gutheisst.Der französische Arbeiter muss bei der Anwerbung die Gewissheit haben,dass von der Regierung, von seinem

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL DES GRANDS CRIMINELS de GUERRE

B 44925

//

H4230 – 0003



bisherigen Arbeitgeber und den französischen Behörden die Arbeitsaufnahme in Deutschland gebilligt wird und ihm und seiner Familie aus der vorübergehenden Beschäftigung im Reich keine Nachteile entstehen. Der Arbeiter darf bei seiner Rückkehr in Frankreich nicht schlechter behandelt werden als vorher.

Um Vorlage der entsprechenden Weisungen vor Abgang wird - wie vereinbart - gebeten.

Für den Militärbefehlshaber
Der Chef des Verwaltungsstabes
Im Auftrag :

10 bis

B 44926

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

F-525

DOC. R.F. N° 40

B 44924

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS

H4230 – 0004

H4230 – 0005

Exhibit N.F. 40

2 pages

H4230 – 0006

812

H4230 - 0007

Filed Jan. 18, 1946
R.B. Whitney
Secy.

H-4230